

STELLUNGNAHME

vom 10. August 2022 zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Frank Dietzsch

Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
T +49 228 9188 914
M +49 160 537 9931
frank.dietzsch@dvgw.de

Philipp Ginsberg

Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin
T +49 30 7947 36-65
M +49 157 8304 9090
philipp.ginsberg@dvgw.de

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin
T +49 30 7947 36-46
M +49 172 46 98 205
robert.ostwald@dvgw.de

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 8. August 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt und zur Konsultation gestellt. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der DVGW ist Mitglied im zuständigen DIN-Normausschuss Umweltschutz (NAGUS) und arbeitet unmittelbar im CEN-CENELEC JTC 14 WG 5 an der Überarbeitung der EN 16325 mit, welches die technische Grundlage für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger, Wasserstoff, Kälte und Wärme bildet.

Der DVGW begrüßt die notwendige Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, hat nachfolgende Hinweise:

zu § 3 Absatz 4:

(4) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Gas wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger ausgestellt. Soweit für gasförmige Energieträger die erneuerbare Herkunft in einem gesonderten Verfahren für eine mengenmäßige Zielerrechnung oder eine mengenbezogene Förderung nachzuweisen ist, ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

Mit Blick auf die Stärkung dezentraler Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Gase sollten die Potenziale bestmöglich verwendet werden. Die Bündelung von Mengen ist dazu grundsätzlich ein passendes Instrument. Vor diesem Hintergrund ist jedoch zu klären, ob die Minimalgrenze von einer Megawattstunde Gas beim Letztverbraucher eine hinreichende Breitenwirkung darstellt, um alle Letztverbraucher, wie etwa im Wärmesektor, die an den Gasverteilnetzen angeschlossen sind, zu erreichen.

zu § 3 Absatz 6:

(6) Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden.

In der Begründung dazu wird folgender Passus aufgeführt:

„Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung (hochreinen) Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll ein Wasserstoff-Herkunftsnachweis daher auch nur dann entwertet werden dürfen, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist. Im Übrigen können für die

Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle anderen gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden.“

Mit Blick auf die Begründung ergeben sich aus Sicht des DVGW zwei grundsätzliche Probleme.

Erstens legt § 3 Abs. 6 fest, dass bei Lieferung von Wasserstoff nur Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden dürfen. Nach Auslegung des DVGW handelt es sich hierbei um eine logische Implikation und keine Äquivalenz, d.h. es wird zunächst nur eine Aussage über die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff bei Lieferung von Wasserstoff getroffen. Es wird allerdings keine Aussage über die Entwertungsmöglichkeit von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff in einem anderen Kontext, wie dem Bezug von Erdgas, getroffen. Über einen bilanziellen Bezug wäre es demnach möglich, Wasserstoffnachweise auch in Erdgasnetzen zu entwerten. In der Begründung ist dies jedoch in entgegengesetzter Richtung dargestellt: Laut dieser „soll ein Wasserstoff-Herkunftsnachweis [...] nur dann entwertet werden dürfen, wenn tatsächlich auch Wasserstoff geliefert worden ist“. Dies ist wiederum eine Implikation in die andere Richtung und würde bedeuten, dass Wasserstoffnachweise nicht in Erdgasnetzen entwertet werden dürften. Eine solche Auslegung lehnt der DVGW allerdings strikt ab. Die Entwertung von Herkunftsnachweisen von Wasserstoff in Erdgasnetzen ist für die Wasserstofftransformation der deutschen Gasnetze eine zwingende Voraussetzung, da dies die physische Umstellung des Brennstoffs von den Bezugskosten entkoppelt. Falls Wasserstoffnachweise nur für den Bezug von Wasserstoff entwertet werden dürfen, würden sich die folgenden problematischen Szenarien ergeben:

- Falls der Hochlauf der Wasserstoff-Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff erfolgt und grauer Wasserstoff keinen nennenswerten Anteil im Markt haben sollte, bedeutet dies, dass jeder Wasserstoffkunde nahezu 100 Prozent grünen Wasserstoff beziehen muss, unabhängig seiner gesetzlichen Dekarbonisierungsvorgaben, da kein anderes Produkt im Markt ist. Unter der Annahme, dass die Herkunftsnachweise ohne diese Bezugseinschränkung einen marktlichen Wert hätten, sind somit die Energiekosten für den Endverbraucher höher, als sie es auf Basis seiner Dekarbonisierungsvorgaben sein müssten (wenn er also nur den gesetzlich von ihm geforderten Anteil klimaneutraler Energie beziehen würde, z. B. im Rahmen von ordnungsrechtlichen Zwischenschritten zur Erreichung der Klimaneutralität, etwa im Rahmen der 65-Prozent-EE-Vorgabe). Es wird also de facto eine zusätzliche Dekarbonisierungsvorgabe geschaffen, die nur für Wasserstoffabnehmer gilt. Diese bremst die Transformation von Erdgas- hin zu Wasserstoffnetzen durch höhere Kosten beim Endverbraucher. Durch die Entwertbarkeit bei Methanbelieferung würde diese Mehrbelastung durch den Markt abgefedert. Auf Seite der heutigen Erdgaskunden wäre der anteilige bilanzielle Bezug der Nachweise von grünem Wasserstoff, etwa im Rahmen der 65-Prozent-EE-Vorgabe entsprechend den Vorschlägen von BMWK und BMWStB eine adäquate erste Stufe, um die Bevölkerung auf die Transformation der Gasnetze gesamthaft vorzubereiten. Auf den bilanziellen Bezug würde sodann eine Marktraumumstellung erfolgen, die neben dem bilanziellen auch den physischen Bezug ermöglicht.
- Je nach bestehendem Energiepreisgefüge wäre es auch möglich, dass die Erzeugung sowie die Anwendung von grauem Wasserstoff wirtschaftlich vorteilhaft wäre –

vorausgesetzt, dass dieser kostengünstiger als grüner Wasserstoff produziert werden könnte. Durch die Entwertbarkeit der Nachweise ausschließlich in reinen Wasserstoffnetzen beim gleichzeitigen Einsatz von grauem Wasserstoff würde die oben beschriebene implizite Dekarbonisierungspflicht durch den Einsatz von grauem Wasserstoff umgangen und die bestehenden Nachweise auf eine größere Menge Wasserstoff gestreckt. Hierdurch ist jedoch gegenüber dem Einsatz in Erdgasnetzen kein Vorteil für das Klima erreicht. Jedoch kommt es zu Investitionen in unnötige Anlagen zur Erzeugung von grauem Wasserstoff. Dies wäre nicht im Interesse der effizienten Erreichung der Klimaneutralität.

Zweitens sollte die Entwertung auch bei der Zumischung von Wasserstoff in Erdgasnetze möglich sein. In der Begründung findet sich allerdings die nachfolgende Formulierung:

„Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung (hochreinen) Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg.“

Demnach würde nach Auslegung des DVGW die Entwertung von Wasserstoff, der Erdgasnetzen zugemischt wurde, nicht möglich sein.

Um eine einfache Handhabbarkeit und effiziente Transition zur Klimaneutralität zu gewährleisten, fordert der DVGW, § 3 Abs. 6 ersatzlos zu streichen, denn:

Perspektivisch muss Deutschland mit 100 Prozent klimaneutralem Gas versorgt werden. Dies wird je nach regionalen Gegebenheiten, wie etwa dem Biomethanpotenzial etc., über klimaneutrales Methan oder klimaneutralen Wasserstoff geschehen. Hierbei sollte ein einheitliches und übergreifendes System für alle Gase geschaffen werden. Die Planung der Transformation hin zu 100 Prozent Wasserstoff hat bei vielen Netzbetreibern bereits begonnen (vgl. [Gasnetzgebietstransformationsplan H2vorOrt/DVGW/VKU](#)). Gerade auch für diese Transition ist eine freie Handelbarkeit der Nachweise sinnvoll und vermeidet ungewollte Seiteneffekte, deren Wirkung mit anderer Gesetzgebung konkurriert und besser direkt dort zu adressieren ist.

zu § 4 Absatz 1 Nr. 1:

Unter § 4 Absatz 1 Nr. 1 ist vorgesehen, dass für die Herstellung von Wasserstoff nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf.

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt im Sinne des § 3 anzusehen sind; im Falle biomassebasierter Gase können hierbei Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung gestellt werden; im Falle strombasierter Gase können hierbei inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur für solche strombasierte gasförmige

Energieträger Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, die glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden und die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar sind; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf/die aufgrund von § 26 des Energie-Umlagen-Gesetzes geregelten Anforderungen gestellt werden;

Der DVGW bewertet die Vorgabe, dass für die Herstellung von Wasserstoff nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, kritisch. Damit wird das Doppelvermarktungsverbot weiter aufrechterhalten, was den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland schon jetzt behindert. Die Nutzung des Grandfathering und der Übergangsphase im Rahmen des delegierten Rechtsakts werden durch die Limitierung der zur Verfügung stehenden erneuerbare Energien-Anlagen deutlich erschwert.

In Deutschland werden zukünftig große Mengen Wasserstoff benötigt, die ggf. auch in Form von grünen Herkunftsnachweisen (HKN) bilanziell gehandelt werden könnten, um z. B. Vorschriften zum Einhalten eines gewissen Anteils an erneuerbaren Energien Genüge zu tun (z. B. 65-% Regel bei neuen Gebäudeheizungen). Durch die Einschränkung, dass nur Wasserstoff aus ungefördernten Stromquellen Wasserstoff-HKN erzeugen kann, wird ein liquider Markt an solchen HKN vermieden. Aus Investorensicht und um den Wasserstoffhochlauf zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Erzeugung von Herkunftsnachweisen für Strom oder Wasserstoff davon abhängt, in welcher Form die erneuerbare Energie beim Letztverbraucher genutzt wird. Denn dieser ist i.d.R. dazu verpflichtet eben diese Vorschriften einzuhalten. Somit wird auch sichergestellt, dass die erzeugte grüne Energie nur einmal angerechnet wird.